

Jobcenter Landkreis Konstanz, Konzilstr. 9, 78462 Konstanz

131A136761
Frau
Dr. Nanna Hucke
[REDACTED]

Geschäftsstelle Konstanz

Geschäftsstelle Konstanz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: [REDACTED]
Kundennummer: 131A136761
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 63402BG0036709

Name: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: Jobcenter-Landkreis-Konstanz.323-
Leistung@jobcenter-ge.de
Datum: 16. Oktober 2014

Anhörung nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte Frau Dr. Hucke,

nach meinen Erkenntnissen haben Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2014 in Höhe von ~~4000~~ Euro zu Unrecht bezogen (Bescheid vom 23. September 2014).

Gem. § 11 Abs. 3 SGB II sind einmalige Einnahmen im Folgemonat des Zuflusses zu berücksichtigen, wenn für den Monat des Zuflusses bereits die Leistungen erbracht worden sind. Sie haben im September Einkommen aus der Auszahlung eines Einkommenssteuerguthabens in Höhe von ~~4000~~ erzielt. Da die Zahlungen für September schon ausbezahlt waren, wird der Betrag im Oktober bei Ihnen angerechnet.

Mit den nachgewiesenen Einkommensverhältnissen waren Sie nicht in bisher festgestellter und bewilligter Höhe hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II. Ihr Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht daher nur noch in geringerer Höhe.

Sie haben Einkommen oder Vermögen erzielt, das zum Wegfall oder zur Minderung Ihres Anspruchs geführt hat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X).

Die aufgeführten Leistungen sind gem. § 50 SGB X zu erstatten.

In der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2014 wurden Ihnen Leistungen nach dem SGB II in nachfolgend aufgeführter Höhe zu Unrecht gezahlt:

Leistungen für Hucke, Nanna - geb. ~~11.11.1978~~

10a24-20

Postanschrift
Jobcenter Landkreis Konstanz
Konzilstr. 9
78462 Konstanz

Besucheradresse
Konzilstr. 9
Konstanz

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo. - Mi. 8 - 12 Uhr
Do. 8 - 17:30 Uhr
Fr. 8 - 12 Uhr

Erstattungszeitraum: 1. Oktober 2014 - 31. Oktober 2014
Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Es ergibt sich somit eine Überzahlung in Höhe von:

Für den Fall, dass die Leistungen zu erstatten sind, weise ich Sie darauf hin, dass der Erstattungsbetrag grundsätzlich in einer Summe zurückzuzahlen ist. Eine ratenweise Rückzahlung kommt bei entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen in Betracht. Dazu müssen ggf. die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse dargelegt werden.

Bevor ich eine abschließende Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Bitte verwenden Sie hierfür die vorbereitete Rückantwort zu diesem Schreiben.

Sollten Sie bis zum 2. November 2014 keine Erklärung abgegeben haben, werde ich nach Aktenlage entscheiden müssen.

Anlage
Gesetzestexte
Rückantwort

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



§ 24 SGB X Anhörung Beteiligter

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn
 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abweichen soll,
 4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
 5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen,
 6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen oder
 7. gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 70 Euro aufgerechnet oder verrechnet werden soll; Nummer 5 bleibt unberührt.

§ 48 SGB X Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

- (1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit
 1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
 2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
 3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
 4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum aufgrund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...